

Wie läuft ein Strafverfahren ab?

Sind Sie das erste Mal beschuldigt eine Straftat begangen zu haben?

Dann fühlen Sie sich nun unsicher und vielleicht auch ausgeliefert. Sie haben keine Ahnung, was auf Sie zukommt und womit Sie rechnen müssen.

Dürfen Sie jetzt noch verreisen? Müssen Sie Angst haben verhaftet zu werden? Die Polizei hat Sie angeschrieben. Was kommt als nächstes?

Ich zeige Ihnen, wie ein Strafverfahren abläuft. So können Sie sich auf alle weiteren Verfahrensschritte einstellen und die richtigen Entscheidungen treffen.

Aber zunächst mal vorab:

Im Strafverfahren gilt die Unschuldsvermutung. Das bedeutet, dass nur Personen, die rechtskräftig verurteilt sind, als Straftäter bezeichnet und behandelt werden.

Sie können also verreisen, zum Friseur gehen, die Wohnung wechseln, einen neuen Computer kaufen, heiraten oder was auch immer Sie vorhatten. Da ich nicht weiß, was Sie für eine Tat begangen haben, kann ich Ihnen natürlich nicht versprechen, dass Sie nicht verhaftet werden oder eine Durchsuchung stattfindet aber auch dann gilt die Unschuldsvermutung bis zur rechtskräftigen Verurteilung fort.

Und nun zum Ablauf des Strafverfahrens:

1. Ermittlungsverfahren

Das Strafverfahren beginnt mit dem Ermittlungsverfahren. Das heißt die Polizei ermittelt für die Staatsanwaltschaft, ob und wenn ja, wie eine Straftat begangen wurde. Es werden Beweise erhoben, z.B. Zeugen befragt oder Lichtbilder gefertigt. Dabei

müssen auch Dinge ermittelt werden, die für den Tatverdächtigen entlastend sind. Der Tatverdächtige heißt im Ermittlungsverfahren übrigens **Beschuldigter**.

Sind Sie beschuldigt, müssen Sie früher oder später darüber informiert werden, dass gegen Sie ermittelt wird. Sie haben dann das Recht sich zum Tatvorwurf zu äußern. Das sollten Sie in der Regel aber in diesem Verfahrensstadium nicht!

Nach Abschluss der Ermittlungen, wenn also die Polizei meint, es seien nun genügend oder alle denkbaren Beweise ermittelt, schickt sie die Akte an die Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft prüft nun die Ermittlungsergebnisse. Je nach Ergebnis der Prüfung erlässt sie eine der möglichen Abschlussverfügungen:

- Einstellung
- Strafbefehl
- Anklage

Die Einstellung kann die Staatsanwaltschaft alleine, also ohne Gericht vornehmen.

Den Strafbefehl oder die Anklage schickt die Staatsanwaltschaft mit den Akten ans Gericht und beantragt den Erlass des Strafbefehls oder der Anklage durch das Gericht.

Nun beginnt das

2. Zwischenverfahren

Das Gericht soll nun prüfen, ob der Strafbefehl oder die Anklage durch die Ermittlungen gerechtfertigt sind.

a) **Strafbefehl**

Hält das Gericht den Erlass eines Strafbefehls für gerechtfertigt, erhalten Sie einen gelben Brief mit dem Strafbefehl. Der Strafbefehl enthält den Tatvorwurf, beschreibt also, was Sie nach Ansicht der Staatsanwaltschaft gemacht haben und die Rechtsfolge, also welche Strafe Sie erhalten sollen. Wenn Sie keinen Verteidiger haben, kann nur eine Geldstrafe verhängt werden.

Sie haben nun 2 Wochen Zeit Einspruch einzulegen. Es gilt dabei das Datum auf dem gelben Briefumschlag. Daher unbedingt aufheben!

Legen Sie einen unbeschränkten oder einen auf die Rechtsfolgen beschränkten Einspruch ein, wird der Strafbefehl zur Anklage.

Ein Einspruch kann auch auf die Tagessatzhöhe beschränkt werden.

Das lohnt sich, wenn die Tagessatzhöhe Ihren Einkommensverhältnissen nicht entspricht. Dann können Sie unter Vorlage geeigneter Dokumente zu Ihren Einkünften und Ihren Ausgaben beantragen, dass das Gericht im Beschlusswege eine niedrigere Tagessatzhöhe festsetzt.

Ob die Tagessatzhöhe Ihren Einkommensverhältnissen entspricht, können Sie leicht selber abschätzen:

Nehmen Sie Ihre monatlichen Einkünfte und ziehen Sie Ihre (existenziellen) Ausgaben ab.

Bsp:

Einkommen = 1.800 € netto

Ausgaben = 800,00 € Warmmiete + 1 Kind

etwa 250,00 € = 1.050 €

Es bleiben 750,00 € übrig. Dieses Ergebnis durch 30 Tage teilen, ergibt einen Tagessatz von 25 €.

Schulden für Konsumgüter – Fernseher, Urlaub etc. – zählen nicht.

Legen Sie keinen Einspruch ein, sind Sie mit Ablauf der 2 Wochen rechtskräftig verurteilt.

b) Anklage

Haben Sie eine Anklage erhalten, bekommen Sie diese zugestellt. Im Begleitschreiben steht dann immer, dass Sie nun innerhalb von ... Wochen Beweise oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen müssen.

Geraten Sie nun nicht in Panik wegen der Beweise.

Nur, wenn Sie einen K.O.-Beweis haben, wird nun kein Eröffnungsbeschluss erlassen – bspw. Sie waren zur Tatzeit im Ausland und können das (schriftlich) beweisen oder Sie sind jemand anderes, als die Person, gegen die sich die Anklage richtet.

Alle anderen Beweise oder Einwendungen werden in der Regel nicht dazu führen, dass kein Eröffnungsbeschluss erlassen wird. Darum bleiben Sie so gelassen, wie das angesichts einer Anklage möglich ist. Sie heißen nun übrigens „Angeschuldigter“.

Wenn also ein (auf die Rechtsfolgen beschränkter) Einspruch eingelegt wurde oder die Anklage übersandt wurde, werden Sie früher oder später das Zwischenverfahren verlassen und ins

3. Hauptverfahren

übergehen, das nun vom Gericht geführt wird. Nun heißen Sie „Angeklagter“ oder „Angeklagte“ und das Gericht ist nun für alles zuständig, was mit dem

Prozess und Ihnen zu tun hat. Sollten Sie also einen Brief schreiben wollen, adressieren Sie diesen ans Gericht. Vergessen Sie nicht das Aktenzeichen im Betreff anzugeben.

Das Gericht wird einen Hauptverhandlungstermin anberaumen. Sie erhalten irgendwann eine Ladung zum Gerichtstermin. Dort stehen auch die Zeugen drauf. Sie sollten spätestens nachdem Sie die Anklage oder den Strafbefehl erhalten haben, Akteneinsicht beantragt und genommen haben.

Auf der Ladung sehen Sie dann, welche Zeugen kommen werden. Spätestens jetzt sollten Sie noch weitere Zeugen oder andere Beweise beantragen.

4. Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung dient der Überprüfung des Anklagevorwurfs. Als Angeklagter sind Sie verpflichtet zu kommen. Sie könnten sonst von der Polizei abgeholt werden und die Zeit bis zum nächsten Termin im Gefängnis verbringen.

Nach dem Aufruf der Sache, wird die Anklage verlesen. Danach können Sie sich äußern. Sie sollten sich immer äußern, wenn Sie ohne Verteidiger in der Hauptverhandlung sind, denn das Gericht muss sich von Ihnen ein Bild machen.

Danach werden die Beweise erhoben, also Zeugen vernommen, Lichtbilder angesehen oder Urkunden verlesen. Danach hält die Staatsanwaltschaft ihren Schlussvortrag und beantragt die Strafe oder den Freispruch. Dann dürfen Sie etwas sagen und einen Antrag stellen. Danach fällt das Gericht, eventuell nach einer Beratungspause, das Urteil.

Beachten Sie:

Mit dem Urteil ist die Hauptverhandlung beendet. Es bringt Ihnen nichts, nun noch mit dem Richter zu diskutieren. Daher sollten Sie alles, was Ihnen

wichtig ist, in der Hauptverhandlung, vor der Urteilsverkündung bzw. vor der Beratungspause sagen.

5. Rechtsmittel

Das gerichtliche Verfahren kann durch mehrere Instanzen gehen. Jede Instanz endet mit einem Urteil.

Gegen Urteile des Amtsgerichts kann Berufung oder Revision eingelegt werden. Gegen Urteile des Landgerichts kann nur Revision eingelegt werden.

Wichtig:

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels beträgt nur 1 Woche ab mündlicher Urteilsverkündung!

Ich rate Ihnen, bereits die I. Instanz so gut vorzubereiten, dass kein Rechtsmittel erforderlich wird.

Viel Erfolg!

Ihre Ulrike Mangold

Copyright – Rechtsanwältin Ulrike Mangold

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Vervielfältigungen dieses Schriftstückes oder von Teilen hieraus sind verboten.